

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 985 - 986

Erfordernisse zur Anwendung des A.L.R. II. I § 704 mit
Rücksicht auf die jetzige Strafgesetzgebung. Begriff
der Verzeihung § 720 a. a. O.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

aufzuheben und in der zur Entscheidung reifen Sache selbst, da der Klageanspruch der rechtlichen Begründung ermangelt, die von dem Kläger gegen das abweisende erste Urtheil eingelegte Berufung zurückzuweisen.

Nr. 82.

Erfordernisse zur Anwendung des § 704 A.L.R. II. 1 mit Rücksicht auf die jetzige Strafgesetzgebung. Begriff der Verzeihung § 720 a. a. O.
(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 14. Januar 1886 in Sachen S. Beklagter, wider seine Ehefrau, Klägerin. IV. 280/85).

Entscheidungsgründe:

Nach § 704 A.L.R. II. 1 berechtigen grobe Verbrechen gegen Andere, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmäbliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach Urtheil und Recht erlitten hat, den daran unschuldigen Theil, die Scheidung zu suchen. Bei der Anwendung dieser Vorschrift auf die durch Aenderung der Strafgesetzgebung im Laufe der Zeit verschieden qualifizirten Handlungen und Strafarten ist — wie Wissenschaft und Praxis übereinstimmend annehmen — von der technischen Wortbezeichnung im § 704 a. a. O. abzu- sehen und, als das Wichtigere und für die Ehe Entscheidendere, die Prüfung darauf zu richten, welchen Einfluß die Strafthat und die erlittene Strafe auf das sittliche, bürgerliche und soziale Verhältniß der Eheleute und damit auf das innere Wesen der Ehe auszuüben geeignet sind. Dieser Einfluß ist aber in gleichen Straffällen nicht generell, sondern — mit Rücksicht auf Umstände und Personen — je nach der Individualität des Falles, verschieden zu bestimmen und daher abhängig von dem sittlichen Charakter der strafbaren Handlung, der Höhe der erkannten Strafe, den damit verknüpften Ehrenfolgen, dem Bildungsgrade der Eheleute und ihrer sozialen und bürgerlichen Stellung. Nach diesem Maße gemessen, kann die Anwendung des § 704 a. a. O. nicht bedenklich sein auf den Beklagten, der wegen wiederholter Untreue und wegen wiederholter Unterschlagung im Amte zu einer sechsjährigen Gefängnißstrafe nebst Verlust der Ehrenrechte auf fünf Jahre rechtskräftig verurtheilt ist und die Strafe angetreten hat. Der Berufungsrichter hat die gesetzliche Vorschrift richtig aufgefaßt und die konkreten Verhältnisse zutreffend und ohne Rechtsirrthum gewürdigt.

Der Beklagte sucht die Ehetrennung abzuwenden durch die Behauptung, daß die Klägerin die ihr durch seine Vergehen und seine

Bestrafung zugefügte Beleidigung verziehen habe (§§ 720 folg. a. a. D.). Allein der Berufungsrichter verneint eine solche Verzeihung, einmal, weil von den Zeugen eine ausdrückliche und direkte Verzeihung nicht befundet ist und dann, weil er in dem von dem Zeugen Sch. mitgetheilten Vorgange, wonach die Klägerin auf die Frage des Beklagten: ob die von ihren Verwandten betriebene Ehescheidung auch ihr Wille sei? mit „Nein“ geantwortet hat — eine ausdrückliche Verzeihung im Sinne des § 720 a. a. D. nicht findet. Diese Auffassung beruht auf Beweismürdigung und Willensauslegung, verstößt gegen keine Rechtsgrundsätze und ist daher mittels der Revision nicht anfechtbar. Dasselbe gilt von den Liebeszeichen, welche die Klägerin dem Beklagten während der Dauer der Strafzeit in mannigfacher Weise zu erkennen gegeben hat, mögen dieselben gleich auf den befundenden Zeugen K. den Eindruck gemacht haben, als ob die Klägerin dem Beklagten das Vergehen verziehen habe. Der Berufungsrichter hat diese Ueberzeugung nicht gewonnen; in jenen Handlungen vielmehr nur einen Ausdruck des Mitleids gefunden, welches die Klägerin an der traurigen Lage ihres langjährigen Lebensgefährten empfunden hat. Hiernach sind also auch die §§ 720 ff. a. a. D. nicht verletzt, und es bedarf daher gar nicht der Untersuchung, ob eine Verzeihung im Sinne des § 720 a. a. D. auch stillschweigend durch Handlungen, abgesehen von den Fällen §§ 721, 722 a. a. D. — ihren Ausdruck erhalten kann, da der Berufungsrichter einen bestimmt formulirten Wortausdruck für die Willensäußerung der Verzeihung nicht verlangt und in den ihm unterbreiteten Aeußerungen und Handlungen der Klägerin eine Verzeihung überhaupt und insbesondere eine ausdrückliche Verzeihung nicht zu erblicken vermag. Es ist daher auch nicht gegen die §§ 58 ff. I. 4 a. a. D. gefehlt. Endlich aber hat der § 704 II. 1 a. a. D. nicht zur Voraussetzung, daß die Handlungsweise des bestraften Ehegatten den unschuldigen Theil mit unverföhnlichem Hass gegen den ersteren erfüllt, da die Worte des Gesetzes hierfür keinen Anhalt geben und die Entstehungsgeschichte erkennen läßt, daß durch die gegebene Vorschrift das Gefühl für Ehrbarkeit und Sitte unter den Eheleuten und im Volke selbst hat geschützt und gekräftigt werden sollen. Bornemann, System des preussischen Landrechts Bd. V. S. 201.